

Gegenüberstellung



FDP-Landtagswahlprogramm 2008.

Auszug aus dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf.



Unsere Meinung dazu.
(Arbeitskreis Vorratsdaten-speicherung, OG Hannover)

Aufgabe eines liberalen Staates ist es, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten, **ohne dabei ihre Freiheitsräume unnötig und unverhältnismäßig einzuschränken.** (...)
In den letzten Jahren und Monaten sind sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene hingegen zahlreiche Initiativen zu beobachten gewesen, die die Ängste der schärferen Gesetzen zu rufen, die mit unnötigen und unverhältnismäßigen Einschnitten in die bürgerlichen Freiheiten verbunden sind. **Die niedersächsische FDP hat sich stets gegen solche Bestrebungen gewandt und sich im Zweifelsfall für die Freiheitsrechte entschieden.**

Bestrebungen **immer mehr personenbezogene Daten rein vorsorglich zu sammeln, um mögliche Gefahren erkennen zu können, weist die FDP Niedersachsen als unververtretbaren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurück.** Die niedersächsische FDP steht für den liberalen Rechtsstaat und wendet sich **entschieden gegen den Wandel hin zum so genannten überwachenden Präventionsstaat.**

§ 2 Abs. 1: Eine Versammlung ist eine (...) Zusammenkunft von mindestens **zwei** Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

§ 4 Abs. 3: Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" oder "Ordnerin" tragen; **zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig.**

§ 7 Abs. 1: Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung oder sonst öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, **sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.**

§ 9 Abs. 3: Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die **Annahme** rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. (**Gleiches gilt nach Abs. 4 auch für die Ordner.**)

§ 13 Abs. 1: Wer eine Veranstaltung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens **72 Stunden vor der Bekanntgabe** anzuzeigen.

§ 9 Abs. 4: Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die **Anzahl der Ordner sowie deren persönlichen Daten** (...) mitzuteilen.

§ 12 Abs. 3+4: Sofern es zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich sein kann, **darf die Polizei auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen.** (...) Erhobene Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen (...) sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren (...) zu löschen oder zu vernichten, **es sei denn** sie werden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 ausgeführten Zweck benötigt.

§ 4 Abs. 4: Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie **oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung** vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben.

Es ist unverständlich, warum die seit Jahren übliche Auslegung der Definition einer Versammlung ab einer Personenzahl von drei Personen plötzlich geändert werden soll.

Damit dürfen sich die Ordner in Zukunft de facto nicht mehr mit Transparenten oder Protest-T-Shirts an der Meinungsäußerung beteiligen.

Dieses ist einer der zahlreichen Formulierungen, die in ihrer Undeutlichkeit und Schwammigkeit einer sehr beliebigen und subjektiv-geprägten Auslegung des Gesetzes Tür und Tor öffnen.

Diese Einschränkung ist in ihrer Begrenzung ebenfalls sehr "freizügig" gestaltet und schafft Unsicherheit und Sorge vor beliebiger Auslegung.

Bislang galt eine Anmeldefrist von 48 Stunden. Diese Änderung und die weiteren Forderungen nach ausführlicher Angabe von u.a. erwarteter Anzahl der teilnehmenden Personen, beabsichtigter Ablauf der Versammlung, die zur Durchführung der Veranstaltung mitgeführten Gegenstände usw. lassen die Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsäußerung zum bürokratischen Akt ausufern.

Es werden nun Unmengen von persönlichen Daten gefordert und gespeichert.

Die Polizei darf ohne irgendeine praktische Einschränkung Videoaufzeichnungen von Versammlungen und Demonstrationen anfertigen. Das schreckt erfahrungsgemäß viele Bürger vor einer Teilnahme ab. Eine Speicherfrist ist in Wirklichkeit nicht gegeben.

Polizisten dürfen nun verdeckt als Demonstranten auftreten. Wir fordern eine pseudonyme Kennzeichnung von Polizeibeamten - im Sinne von Polizisten und Bürgern!